

## **Kirchgemeindeordnung**

### der Evangelischen Kirchgemeinde Schiers

Aufgrund der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021.

#### **1. Die Kirchgemeinde**

##### **Art. 1**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schiers trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

**Auftrag**

##### **Art. 2**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schiers ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.  
Sie ist Teil der Kirchenregion Prättigau

**Zugehörigkeit zur Landeskirche**

##### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schiers gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Schiers (ohne die Fraktion Schuders) sowie auf dem Stelserberg (politische Gemeinde Luzern) an,

Personelle Zugehörigkeit

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

<sup>2</sup> Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

#### **Art. 4**

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

**Stimmbe-  
rechtigung**

#### **Art. 5**

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

**Organe**

## **2. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### **Art. 6**

Jährlich finden zwei Kirchgemeindeversammlungen statt. Sie werden im Monat April/Mai und November einberufen.

**Ordentliche  
Kirchgemein-  
deversamm-  
lung**

#### **Art. 7**

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt. Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten.

**Ausseror-  
dentliche  
Kirchgemein-  
deversamm-  
lung**

## **Art. 8**

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Anschlag (Publikation im Amtsblatt).

**Einberufung,  
Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 9**

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen

**Zuständigkeit**

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung, sofern innert der 30-tägigen Auflagefrist inhaltliche Änderungsanträge eingegangen sind.
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Wahl der Vertreter/innen der Kirchgemeinde in die Kirchenregion und deren Stellvertreter.
9. Wahl und Entlassung der Pfarrpersonen.
10. Wahl einer Pfarrwahlkommission

## **Art. 10**

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens bis 28. Februar resp. **30. September** schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

**Anträge an  
den Kirchgemeindevorstand**

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

#### **Art. 11**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. 10 Mitglieder der Versammlung können eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

---

### **3. Der Kirchgemeindevorstand**

#### **Art. 12**

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidiums, eines Aktuariats und einer Kassierin bzw. eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Die Ortspfarrperson sowie die Sozialdiakonin bzw. der Sozialdiakon nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 13**

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin bzw. der Präsident für nötig erachtet, oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 14**

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Vorbereitung der Wahlen der Pfarrpersonen/Diakone und Mitteilung der Wahlen an den Kirchenrat.
4. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit der Kirchenregion.
5. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
6. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit.
7. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs.
8. Entscheidung über die Beauftragung Dritter mit Rechnungsführung und Buchhaltung;
9. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde
10. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
11. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zu Händen der Gemeindeglieder.
12. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 20'000.- und jährlich wiederkehrende bis Fr. 3'000.-.
13. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.
14. Einsetzung beratender Kommissionen und Arbeitsgruppen.

#### **4. Das Revisorat**

##### **Art. 15**

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter/Stellvertreterin, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden.

**Zusammensetzung, Aufgabe**

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

Die Rechte und Pflichten der Revisoren werden in einem separaten Reglement geregelt.

## **5. Das Pfarramt**

### **Art. 16**

Die Pfarrpersonen/Diakone stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Pfarrperson wird von der Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Pfarrwahlkommission und des Kirchgemeindevorstandes gewählt. Dies erfolgt nach Aufnahme in die Synode.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

## **6. Weitere kirchliche Beauftragte**

### **Art. 17**

Sozialdiakon, Sozialdiakonin und weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

Auftrag

Wahl und An-  
stellungsbe-  
dingungen

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Änderung der  
Kirchgemein-  
deordnung**

**Art. 19**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 29.November 2018.

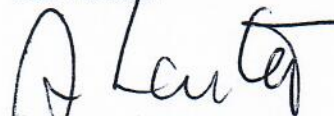
**Inkrafttreten**

Namens der Evangelischen Kirchgemeinde Schiers

Die Präsidentin

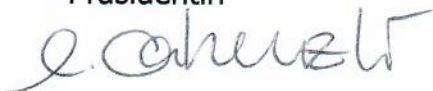
  
Ruth Flury

Der Aktuar

  
Andy Ladner

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am - 9. DEZ. 2021

Präsidentin



Aktuar

